

 ARA PUSTERTAL · PUSTERIA	Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen	Teil 1
Firma:	Ansprechpartner	
Adresse:	DR. ING. KONRAD ENGL	

Sehr geehrter Geschäftspartner!

Der Arbeitgeber und alle Mitarbeiter von Fremdfirmen, aber auch Selbstständige sind zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen verpflichtet.

Mit D.Lgs. 81 vom 9. April 2008 und DPR 177 vom 14.09.2011 wird folgendes festgelegt:

1. Erstellung und Beilegung eines Sicherheitsplanes für die durchzuführenden Arbeiten.
2. Der Mitarbeiter hat die vom Vorgesetzten der Fremdfirma, zum Schutz der individuellen und kollektiven Sicherheit angeordnete Maßnahmen zu beachten.
3. Die Fremdfirma hat ihren Mitarbeitern die entsprechende persönliche Schutzausrüstung (PSA) – auch jene zum Arbeiten in geschlossenen Räumen - zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese während der gesamten Arbeitszeit zu tragen – auch jene für geschlossene Räume.
4. Eigenmächtige Arbeiten und Handlungen, die die eigene Sicherheit oder jene anderer Personen beeinträchtigen könnten, müssen unterlassen werden.
5. Entsprechende Qualifikationsnachweise (Schweißprüfungen etc.) sind beizulegen.
6. Die Firma verpflichtet sich, fachkompetentes und sicherheitstechnisch eingeschultes Personal einzusetzen. Der Arbeitgeber selbst und alle seine Mitarbeiter müssen die verpflichtenden Aus- und Weiterbildung im Bereich Sicherheit – sowohl eine spezielle für Arbeiten in geschlossenen Räumen - absolviert haben. Der Anteil der Mitarbeiter mit mindestens 3 Jahre Berufserfahrung muss bei Arbeiten in geschlossenen Räumen mindestens 30 % betragen.
7. Sämtliche Werkzeuge die für die Ausführung der Arbeit notwendig sind, sind von der Fremdfirma mitzubringen, da wir über keine Werkstattausrüstung verfügen.
8. Die Benützung der firmeneigenen Fahrzeuge und der Laufkräne ist verboten.
9. Auflistung des eingesetzten Personals für die Legitimationskarte.
10. Die Firma verpflichtet sich, alle gesetzlich festgelegten Beiträge (INPS, INAIL usw.) der Mitarbeiter eingezahlt zu haben.
11. Die Firma verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen ihrer Mitarbeiter durchgeführt zu haben. (Tetanus, Typhus usw.)
12. Die Firma verpflichtet sich die Risikobewertung in schriftlicher Form verfasst zu haben und Ihre Mitarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt zu haben
13. Die Firma erklärt mit ihrer Unterschrift, den Ethik-Kodex gelesen und verstanden zu haben. Sie verpflichtet sich, die Bestimmungen des Ethik-Kodexes einzuhalten und die Arbeiten/Dienstleistungen dementsprechend zu verrichten.

Die Vorarbeiter müssen sich an die Anweisungen, die bei Arbeitsbeginn vom Sicherheitsbeauftragten der ARA Pustertal AG, mitgeteilt werden, halten.

Bei Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen der ARA Pustertal AG ist mit einem sofortigen Verweis vom Betriebsgelände zu rechnen. Weiters hält sich die ARA Pustertal AG bei Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen an deren Eigentum am Verursacher schadlos.

ALLGEMEINE HINWEISE AUF GEFAHREN


In sämtlichen Abteilungen ist mit folgenden Gefahren zu rechnen:

- LAUGE oder SÄURE in den Rohrleitungen (Verätzungsgefahr)
- NASSZONEN (Rutsch- und Sturzgefahr)
- BRANDGEFAHR
- RAUCHVERBOT
- GELÄNDER dürfen nie überstiegen werden
- SCHWEISSARBEITEN erst nach Genehmigung des Betriebsleiters
- BIOLOGISCHES RISIKO (Aerosol)
- EXPLOSIONSGEFAHR
- ERSTICKUNGSGEFAHR in den Schächten

Der gesetzliche Vertreter der Fremdfirma

Der Geschäftsführer
Dr. Ing. Konrad Engl



 <p>ARA PUSTERTAL · PUSTERIA</p>	<p>Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen</p>	<p>Teil 2</p>
<p>Firma</p>		<p>Vorarbeiter</p>

Sehr geehrter Vorarbeiter!

Die nachstehenden Sicherheitsvorschriften und Anweisungen sind für Sie und Ihre Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bindend:

1. Nach Beendigung eines jeden Arbeitstages ist die Arbeitsstelle sauber zu hinterlassen.
2. Jede Person muss namentlich gemeldet werden und es ist dafür zu sorgen, dass jede Person immer die Legitimationskarte sichtbar bei sich trägt. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses müssen sich die Personen im Büro abmelden und die Legitimationskarten zurückgeben.
3. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses müssen die durch die Fremdfirma angefallenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.
4. Die Absicherung des Arbeitsplatzes ist während des gesamten Zeitraumes zu gewährleisten
5. Grundsätzlich dürfen Arbeiten in Schächten niemals alleine ausgeführt werden, sondern mindestens zu zweit, wobei eine Person in den Schacht einsteigt und die zweite zur Überwachung und zur raschen Hilfestellung bereitstehen muss.
6. Vor dem Einstieg in den Schacht ist dieser gut zu durchlüften, die Luft im Schacht muss auf genügend Sauerstoffgehalt geprüft werden, da bereits bei 18 % O₂ Erstickungsgefahr herrscht. (Prüfung mit Combiwarn-Laborgerät). Das Prüfgerät muss auch während des Aufenthaltes im Schacht ständig eingeschaltet sein.
7. Die Person, die in den Schacht einsteigt ist mit Sicherheitsgurt und Seil zu sichern, und zwar für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Schacht. Sollte die Person im Schacht ohnmächtig werden, darf die zweite Person auf keinen Fall ohne Atemschutzgerät einsteigen.
8. Die Mitarbeiter wurden darauf aufmerksam gemacht, die Sicherheitsgurte kontinuierlich zu tragen.
9. Die Mitarbeiter erklären, über die „Interne Handlungsvereinbarung Unternehmenskultur ARA Pustertal AG“ eingeschult worden zu sein, den Inhalt verstanden zu haben und sich dementsprechend zu verhalten.

Zusätzlich zu den oben genannten Verpflichtungen, werden Sie vom Bereichsleiter in folgende interne Verordnungen und Anweisungen eingeschult.

- ✓ Verhalten bei Unfall, Brand- und Gasalarm und wichtige Telefonnummern (Erste Hilfe Kästen, Feuerlöscher, Fluchtwege und Sammelpunkt))
- ✓ Betriebsordnung (Öffnungszeiten)
- ✓ Hygienevorschriften

ALLGEMEINE HINWEISE AUF GEFAHREN

In sämtlichen Abteilungen ist mit folgenden Gefahren zu rechnen:



- LAUGE oder SÄURE in den Rohrleitungen (Verätzungsgefahr)
- NASSZONEN (Rutsch- und Sturzgefahr)
- BRANDGEFAHR
- RAUCHVERBOT
- GELÄNDER dürfen nie überstiegen werden
- SCHWEISSARBEITEN erst nach Genehmigung des Betriebsleiters
- BIOLOGISCHES RISIKO (Aerosol)
- EXPLOSIONSGEFAHR
- ERSTICKUNGSGEFAHR in den Schächten



<p>Arbeitsbeginn</p>	<p>Arbeitsende</p>



Vorarbeiter Fremdfirma



Datum

Bereichsleiter

 PUSTERTAL · PUSTERIA	Legitimations- Karte	 PUSTERTAL · PUSTERIA	Legitimations- Karte
Firma		Name	
Datum		Datum	
		gültig bis	

 PUSTERTAL · PUSTERIA	Legitimations- Karte	 PUSTERTAL · PUSTERIA	Legitimations- Karte
Firma		Firma	
Datum		Datum	
		gültig bis	

 PUSTERTAL · PUSTERIA	Legitimations- Karte	 PUSTERTAL · PUSTERIA	Legitimations- Karte
Firma		Firma	
Datum		Datum	
		gültig bis	

 PUSTERTAL · PUSTERIA	Legitimations- Karte	 PUSTERTAL · PUSTERIA	Legitimations- Karte
Firma		Firma	
Datum		Datum	
		gültig bis	